

S A T Z U N G

der

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG) - Bundespolizeigewerkschaft

§ 1 Name, Organisationsbereich, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen DPoIG Bundespolizeigewerkschaft.
- (2) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ist die gewerkschaftliche Organisation für die Bundespolizei und anderer Sicherheitsorgane des Bundes.
- (3) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ist Mitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG), über diese Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion sowie in der Europäischen Polizeiunion (epu).
- (4) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ist 2011 durch Verschmelzung der Bundespolizeigewerkschaft bgv und der DPoIG, Fachverband Bundespolizei neu gegründet worden. Sie steht in der Tradition des 1951 gegründeten Bundesgrenzschutzverbandes und der 1990 gegründeten DPoIG, Fachverband Bundespolizei und setzt deren erfolgreiche Arbeit fort.
- (5) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

- (1) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch unabhängig.
- (2) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft vertritt und fördert die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder.
- (3) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft bejaht das Berufsbeamtentum und wirkt an dessen Fortentwicklung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit.
- (4) Zur Verwirklichung ihrer Ziele setzt die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft alle zulässigen gewerkschaftlichen Mittel ein. Sie bekennt sich in der tariflichen Auseinandersetzung zum Streik als zulässiger Arbeitskampfmaßnahme.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DPolG Bundespolizeigewerkschaft können aktive und ehemalige Polizeibedienstete und Beschäftigte im Bereich der Inneren Sicherheit des Bundes sowie anderer Bundesbehörden mit Sicherheitsaufgaben werden.
- (2) Personen, die eine Mitgliedschaft in einer der beiden Gewerkschaften vor der Verschmelzung erworben haben, behalten ihren Status.
- (3) Personen, die nicht zu den in Absatz 1 genannten Gruppen zählen, kann eine Förder- oder Gastmitgliedschaft angeboten werden.
- (4) Die Mitglieder der DPolG Bundespolizeigewerkschaft sind mittelbare Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG).
- (5) Über die Aufnahme weiterer Beschäftigtengruppen entscheidet der Bundeshauptvorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlich zu erklärenden Beitritt.
- (2) Die Aufnahme kann durch den Bundesvorstand wegen eines wichtigen, in der Person des Antragstellers liegenden Grundes abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigung wird zum Ende des auf den Eingang des Kündigungsschreibens bei der Bundesgeschäftsstelle folgenden Quartals wirksam.
 - b) Ausschluss
Ein Mitglied, das gegen diese Satzung oder die vom Bundeshauptvorstand aufgestellten Richtlinien verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen der Polizei schädigt oder den erklärten Interessen der DPolG Bundespolizeigewerkschaft zuwiderhandelt, kann vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor einer Entscheidung anzuhören, der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Bundeshauptvorstand eingelegt werden, der endgültig entscheidet.
 - c) Tod

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird vom Bundesdelegiertentag festgesetzt. Näheres zur Beitragszahlung regelt die vom Bundeshauptvorstand aufgestellte Richtlinie.
- (2) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte des Mitglieds, ein Rückstand von mehr als sechs Monaten gilt als zum Ausschluss berechtigender Satzungsverstoß.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern:
 - a) Rechtsschutz und Rechtsberatung in Streitfällen, die sich aus dem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ergeben,
 - b) Sozialleistungen und Versicherungsleistungen nach Maßgabe der vom Bundeshauptvorstand aufgestellten Richtlinien und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherer,
 - c) Informationen durch die Gewerkschaftsmedien,
 - d) Streikgeld bei Arbeitskämpfen nach den Richtlinien der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB und des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (2) Die Mitglieder können die Leistungen und Einrichtungen der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB und des dbb beamtenbund und tarifunion in Anspruch nehmen.

§ 7 Gliederung

- (1) Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft gliedert sich in
 - a) Bezirksverbände und
 - b) Ortsverbände.
- (2) Der Bundeshauptvorstand legt den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirks- und Ortsverbände fest.

§ 8 Organe

- (1) Organe der DPolG Bundespolizeigewerkschaft sind
 - a) der Bundesdelegiertentag,
 - b) der Bundeshauptvorstand,
 - c) der Bundesvorstand.

- (2) Der Bundesvorstand setzt eine Tarifkommission und bei Bedarf weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen ein.

§ 9 Bundesdelegiertentag

- (1) Der Bundesdelegiertentag ist das oberste Organ der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft.
Der Bundesdelegiertentag besteht aus dem Bundeshauptvorstand und den stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände.
Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände richtet sich nach einem durch den Bundeshauptvorstand festgelegten Delegiertenschlüssel.
- (2) Der ordentliche Bundesdelegiertentag findet alle 4 Jahre statt. Er ist mindestens 3 Monate vor Beginn seiner Durchführung durch den Bundesvorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Delegierten des Bundesdelegiertentages.
- (3) Ein außerordentlicher Bundesdelegiertentag ist einzuberufen, wenn er unter Angabe der Tagesordnung von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Bundeshauptvorstandes beantragt wird. Er muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten.
- (5) Aufgaben des Bundesdelegiertentages sind:
- a) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Bundesvorstandes,
 - e) Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Wahl des/der Bundestarifbeauftragten, des/der Bundesjugendbeauftragten, des/der Bundesgleichstellungsbeauftragten und des/der Bundessenorenbeauftragten und deren Stellvertreter/innen,
 - g) Wahl von weiteren Beauftragten und deren Stellvertreter für den Bundeshauptvorstand,
 - h) Festsetzung der Beiträge nach § 5 Absatz 1,
 - i) Behandlung der Anträge zum Bundesdelegiertentag.
- (6) Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesdelegiertentages beim Bundesvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind die Bezirksverbände, der Bundeshauptvorstand und der Bundesvorstand, sowie die Vertretungen für Tarif, Gleichstellung, Jugend und Senioren.

§ 10 Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand, den Vorsitzenden der Bezirksverbände und den unter § 9 Absatz 5 Buchst. f) und g) gewählten Beauftragten.
- (2) Aufgaben des Bundeshauptvorstandes sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Beamten- und Tarifrechts sowie zu sozial- und bildungspolitischen Fragen,
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - c) Erstellung der Richtlinien,
 - d) im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens Nachwahlen für den Bundesvorstand,
 - e) Berufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen (falls nicht dem Bundesvorstand zugeordnet wie oben in § 8 Absatz 2),
 - f) Erlassen von Richtlinien für die erstmalige Gründung, sowie für die Organisation der Arbeit der Bezirks- und Ortsverbände,
 - g) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Beschäftigtengruppen gem. § 3 Absatz 5.
- (3) Der Bundeshauptvorstand kann im Einzelfall eigene Zuständigkeiten an den Bundesvorstand delegieren. Er handelt für den Bundesdelegiertentag, sofern eine Angelegenheit nicht bis zum nächsten Bundesdelegiertentag aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Bundeshauptvorstand wird vom Bundesvorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) der/dem Schatzmeister/-in und
 - e) der/dem Geschäftsführer/-in.
- (2) Der erste Bundesvorstand der DPoIG-Bundespolizeigewerkschaft soll je zur gleichen Anzahl mit Vertretern der beiden Vorgängergewerkschaften besetzt werden. Den Vorsitzenden stellt die Vorgängergewerkschaft bgv, den 2. Vorsitzenden die Vorgängergewerkschaft DPoIG, Fachverband Bundespolizei. Entgegen der in § 11, Absatz 1, Buchstaben c) bis e) genannten Funktionen sind bei den erstmaligen Wahlen des Bundesvorstandes acht stellvertretende Vorsitzende zu wählen, von denen zwei zugleich auch die in § 11 Absatz 1 Buchstaben d) und e) bezeichneten Funktionen übernehmen.

- (3) Der Bundesvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorsitzende vertritt die DPolG Bundespolizeigewerkschaft im Sinne des §26 BGB. Die persönliche Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Der Bundesvorstand ist im Rahmen der vom Bundesdelegiertentag und vom Bundeshauptvorstand gefassten Beschlüsse für die Politik der DPolG Bundespolizeigewerkschaft verantwortlich.
- (6) Der Bundesvorstand regelt die Einstellung und Anstellungsbedingungen der Beschäftigten der DPolG Bundespolizeigewerkschaft.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Bundeshauptvorstand beschließt zur ordnungsgemäßen Kassenführung eine Richtlinie.

§ 13 Kassenprüfer/-innen

- (1) Der Bundesdelegiertentag wählt 3 Kassenprüfer/-innen für die Dauer der Legislaturperiode, von denen zwei nach Beendigung der Legislaturperiode nicht wieder gewählt werden können. Eine erneute Wahl ist nach Ablauf der nächsten Legislaturperiode wieder möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied eines Bundes- oder Bezirksvorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen nehmen am Bundesdelegiertentag teil.
- (4) Die Kassenprüfungen werden jeweils von zwei der drei gewählten Kassenprüfer durchgeführt.

§ 14 Auflösung

- (1) Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft kann nur durch Beschluss eines zu diesem Zweck einberufenen Bundesdelegiertentages aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.
- (2) Dieser Bundesdelegiertentag hat über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden.

Stand: 04.10.2011

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist durch den Bundesdelegiertentag in Berlin am 06.10.2011 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der bundespolizeigewerkschaft **bgv** vom 28. September 2007 und der DPoIG, Fachverband Bundespolizei, vom 27. Februar 2008 außer Kraft.